

Satzung der Gemeinde Wendorf

über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011 S.777), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVOBl. M-V 2016 S. 584) und des § 3 des Gesetzes über die Bindung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.08.1992 (GVOBl. M-V 1992 S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2015 (GVOBl. M-V 2015 S. 474) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Wendorf vom 27.11.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

(1)

Die Gemeinde Wendorf ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“. Satzungsmäßige Aufgaben des Verbandes sind die Unterhaltung von Gewässern, der Ausbau, naturnaher Rückbau sowie der Bau und der Betrieb von Anlagen in und an Gewässern, die Unterhaltung von ländlichen Wegen sowie die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes des Bodens und der Landschaftspflege.

(2)

Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 18 der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“ in der Fassung der 2. Änderungssatzung dem Verband die Beiträge und Umlagen zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

(3)

Die Gemeinde fordert als Gebühren die Beiträge und Umlagen von denjenigen, die die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtung, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt.

§ 2

Gebührengegenstand

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke in der Gemeinde, die im Einzugsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“ liegen.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1)

Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der Grundstücke der Eigentümer, Nutzungsberechtigtem oder Nutzern im Gebiet der Gemeinde Wendorf soweit eine katasteramtlicher Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde.

(2)

Über die Grundstücke führt die Gemeinde ein Verzeichnis (Beitragsbuch), dass jährlich fortzuschreiben ist. Berichtigungen werden auf den Stichtag 01. Oktober des dem Erhebungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres abgestellt, sie sind zu begründen und können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb der Auslegungsfrist geltend gemacht und nachgewiesen sind. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat ab dem Tag der ortsüblichen Bekanntmachung.

(3)

Gebührenmaßstab nach der Kalkulation der Wasser- und Bodenverbandsgebühren und der Verwaltungsgebühren nach dem Beitragsbescheid 2019

Wasser- und Bodenverband „Barthe/Küste“

Kategorie	Nutzungsarten	Hebesatz je Hektar ohne SW	Hebesatz je Hektar mit SW
bebaute Fläche (Flurstück)	Gebäude-/Freiflächen, Betriebsfläche, Verkehrsfläche, Fläche gemischter Nutzung	24,00 €	42,40 €
unbebaute Fläche (Flurstück)	Acker, Grünland, Garten, Erholungsfläche, Wald, Gehölz, Unland, Wasser, sonstige Flächen	10,59 €	19,79 €

SW = Schöpfwerksunterhaltung

(4)

Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit der jeweiligen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln.

(5)

Die Gebühr bemisst sich nach der Größe des Grundstücks. Liegt die errechnete Gebühr unter 5,00 €, wird ein Mindestbetrag von 5,00 € erhoben.

(6)

Für die Berechnung der Wasser- und Bodenverbandsgebühren wird ein Flächennachweis erstellt. Der Flächennachweis enthält alle Flurstücke in Nutzungsarten aufgeteilt.

Berechnungsformel:

Grundstücksfläche x dem Hebesatz je Hektar der jeweiligen Kategorie = Jahresbetrag in €

Der Gebührensatz bleibt für die Folgejahre unverändert, bis im Rahmen der Haushaltssatzung des Verbandsmitgliedes eine andere Festsetzung erfolgt.

§ 4

Gebührenpflichtige

(1)

Gebührenpflichtig ist für das jeweilige Beitragsjahr, wer am 01.01. eines Jahres Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstückes ist.

(2)

Wenn weder Eigentümer noch Erbbauberechtigte zu ermitteln sind, ist Gebührensschuldner der Nutzungsberechtigte oder derjenige, der nach objektiven Maßstäben das Grundstück oder eine Grundstücksteilfläche bewirtschaftet bzw. in Rechtsträgerschaft hat.

(3)

Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(4)

Bei Straßen, Wegen und Plätzen ist der Träger der Straßenlast gebührenpflichtig, soweit nicht eine Befreiung nach Abs. 7 vorliegt.

(5)

Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nutzer bzw. sonstige Berechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(6)

Mehrere Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nutzer oder sonstige Berechtigte haften als Gesamtschuldner.

(7)

Zu den Kosten, die durch die Mitglieder im Wasser- und Bodenverband „Barthe/Küste“ entstehen, werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, die an den Verband selbst Beiträge zu leisten haben.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit

(1)

Die Gebühr ist zum 15.08. eines jeden Jahres fällig, soweit die Gebühr den Betrag von 50,00 € nicht übersteigt. Wenn die Gebühr den Betrag von 50,00 € übersteigt, ist die Gebühr in 4 Raten - 15.02.; 15.05. ;15.08. und 15.11. – eines jeden Jahres zu zahlen.

Die Fälligkeit kann durch Bescheid anders festgesetzt werden.

(2)

Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von den Zahlungspflichtigen angefordert werden.

(3)

Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid über die geänderten Bemessungen ergeht.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig im Sinne § 17 KAG M-V handelt, wer gegen § 4 Abs. 5 dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(2)

Im übrigen gelten die Bestimmungen des vierten Teils – Straf- und Bußgeldvorschriften - des Kommunalabgabengesetzes M-V.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Wendorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“ vom 16.11.2000, zuletzt geändert am 28.02.2017 außer Kraft.

ausgefertigt: Wendorf, den *03.12.2019*

Ausgehängt am 05. DEZ. 2019

Abgenommen am 20. DEZ. 2019



Heinz-Werner Jennek
Bürgermeister

